3. Richtlinie für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Aufgrund § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla in seiner Sitzung am 01.11.2021 (Beschluss-Nr. GR 073./2021) folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Konkretisierung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs

(1) Aufgaben, für die der Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher ausgeschlossen.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bestimmte ortschaftsbezogene Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Ortsvorsteher übertragen.

(3) Bei der Umsetzung des § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind bezogen auf die dort unter Nr. 1 bis 7 geregelten Angelegenheiten folgende Grundsätze anzuwenden:

Nr. 1 (Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen):

Eine ausgewogene Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen in allen Ortsteilen ist durch die Gemeinde Ottendorf-Okrilla zu gewährleisten. Hierbei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner.
Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO wird jederzeit sichergestellt.

Nr. 2 und 3 (Straßen, Wege, Plätze, Ortsbild, öffentliche Park- und Grünanlagen):

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat die Aufgabe, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu sorgen, wobei alle Ortsteile entsprechend ihren strukturellen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, sowie der Pflege des Ortsbildes und der Unterhaltung bzw. Ausgestaltung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen, deren Bedeutung nicht oder nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen, sind die Ortschaftsräte anzuhören.

Die Beteiligung der Ortschaftsräte erfolgt durch Maßnahmenanmeldung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung, welche zwingend zum Beratungsgegenstand des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses gemacht wird. Die verbindliche Einstellung in den Haushaltsplan bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Der Haushaltsplanvollzug soll sich, sofern es die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zulassen, an den Vorschlägen der Ortschaftsräte orientieren.

Des Weiteren besteht ein Anhörungsrecht bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit, bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke.
Der Ortschaftsrat wird frühzeitig, jedoch ab dem 1. Entwurf einbezogen, um Anregungen und Hinweise abzugeben.

Nr. 4 (Vereinsförderung):

Eine klare Zuordnung der Vereine zu Ortschaften ist aufgrund der Vereinsstrukturen nicht möglich. Eine sachgerechte, gleichmäßige und effiziente Förderung ist nur unter Einbeziehung aller Vereine in der Gemeinde möglich. Die Vereinsförderung auf Grundlage einer Richtlinie verbleibt beim Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Darüber hinaus können

Ottendorf-Okrilla
geöffnet am 29.03.2024 um 07:13 Uhr

die Ortschaftsräte innerhalb ihrer Ortschaft und den gemäß § 2 bereitgestellten Haushaltsmitteln zusätzlich unterstützen.

Nr. 5 bis 7 (Heimatpflege, Partnerschaften, Repräsentation):

Abweichend von Abs. 1 des §67 SächsGemO werden in diesem Bereich auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Ortsvorsteher bzw. die Ortschaftsräte wahrgenommen, die sich bei Bedarf der sachlichen und personellen Mittel der Gemeindeverwaltung bedienen. Hierzu zählen insbesondere Ehrungen und Jubiläen. Der Bürgermeister behält es sich vor, in Fällen herausgehobener Bedeutung für die Gesamtgemeinde ebenfalls repräsentativ tätig zu werden.

§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Für die Aufgabenerfüllung im Rahmen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 SächsGemO werden ab dem 01.01.2022 jeder Ortschaft folgende Mittel zugewiesen:

a) Ein Sockelbetrag von 300 € je Ortschaft
b) Ein Betrag von 0,75 € / Einwohner der Ortschaft (entsprechend Einwohnerzahl Statistisches Landesamt zum 30.06. Vorjahr), welcher sich ab 01.01.2024 auf 1,00 € / Einwohner der Ortschaft erhöht.

Haushaltsreste sind auf Antrag bei der Kämmerei sowie Beschluss des Gemeinderates übertragbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft und ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2022 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie gemäß Beschluss GR 074/2010 vom 13.12.2010 außer Kraft.

---

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 02. November 2021

Pfeiffer
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

Pfeiffer
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

---

durch Rechtsaufsichtsbehörde Kenntnis genommen:

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 29.03.2024 um 07:13 Uhr